

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Hrn. Paul Foffa, Zolleinnehmer in Fornasette,
betreffend Gerichtsstand.

(Vom 3. April 1872.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. Paul Foffa, eidgenössischer Zolleinnehmer
in Fornasette, Kts. Tessin, betreffend Gerichtsstand;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Im Februar 1865 starb in Chur Hr. P. Theodosius Florentini, Generalvikar des Bischofs von Chur. Zur Liquidation des Nachlasses wurde auf Verlangen der Erben von dem Kreisgerichte Chur der Schuldenruf bewilligt und eine besondere Liquidationskommission eingesetzt.

Mit Vertrag vom 23. September 1865 traten jedoch die Erben alle ihre Rechte an diese Verlassenschaft der Kongregation der Schwestern zum hl. Kreuz ab, wogegen diese Kongregation alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen übernahm, welche gemäß den Bestimmungen des kantonalen Erbgesetzes den Erben obgelegen hätten. Die Frau Oberin der erwähnten Kongregation übertrug am gleichen Tage die Verwaltung dieser Verlassenschaft an eine neue Kommission,

worauf die gerichtlich bestellten Liquidatoren mit Erklärung vom 1. Oktober 1865 ihr Mandat niederlegten.

II. Am 6. April 1870 erhob nun der Rekurrent, Hr. P. Foffa, bei dem Vermittleramte Chur eine Klage gegen „die Theodosianische Masse“, resp. gegen die Kongregation der Schwestern vom hl. Kreuz zu Ingenbohl, Kantons Schwyz, um Anerkennung und Bezahlung einer Forderung von Fr. 70,000 sammt Verzugszinsen.

Der Repräsentant der beklagten Kongregation bestritt jedoch die Zuständigkeit der Gerichte des Kantons Graubünden, worauf Hr. Foffa bei der Regierung dieses Kantons das Gesuch stellte, sie möchte ihn bei dem graubündnerischen Gerichtsstand schützen. Allein die Regierung wies ihn mit Entscheid vom 20. September 1870 ab, weil der Art. 27 der Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden, wonach für Streitigkeiten über Erbschaften und Vermächtnisse, sowie für Klagen von Erbschaftsgläubigern gegen die Erbmasse der Gerichtsstand der Erbschaft angewiesen sei, hier keine Anwendung mehr finde, indem dieser spezielle Gerichtsstand auf die Dauer der Masse beschränkt sei. In Folge des Cessionstractes vom 23. September 1865 und in Folge der sofortigen Vollziehung desselben habe die Theodosianische Erbmasse zu existiren aufgehört, weshalb nun jede Zivilklage nach Vorschrift der Bundes- und der Kantonsverfassung, sowie gemäß Art. 20 der Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden bei dem ordentlichen Gerichtsstande am Wohnorte der beklagten Partei, also zu Ingenbohl im Kanton Schwyz, angebracht werden müsse.

III. In einer Eingabe vom 1. März 1871 rekurrierte Hr. Fürsprecher Caslisch in Chur, Namens des Hrn. P. Foffa, an den Bundesrath und stellte das Gesuch, es möchte der erwähnte Entscheid der Regierung von Graubünden aufgehoben und erkannt werden, daß die Kongregation der Schwestern zum hl. Kreuz den graubündnerischen Gerichtsstand anzuerkennen haben.

Zur Begründung dieses Gesuches machte Hr. Fürsprecher Caslisch wesentlich Folgendes geltend:

Mit dem Cessionstracte vom 23. September 1865 sei die Erbschaft des P. Theodosius von den Erben angetreten worden (Art. 476, Absatz 2 des Privatrechtes des Kantons Graubünden). Nun sei für alle Forderungen gegen P. Theodosius, resp. gegen dessen Rechtsnachfolger, im Momente des Todes des Erstern ein für alle Male ein *forum hereditatis* in Chur begründet worden, und die Erben seien in Folge des Antrittes der Erbschaft pflichtig, diesen Gerichtsstand anzuerkennen (Art. 27 der Zivil-Prozess-Ordnung). Vor diesem Gerichtsstande könnte der Erbschaftsgläubiger die Intestaterben auch heute noch belangen, denn es bestehe immer noch eine Theodosianische Erbmasse. Die Auffassung der

Regierung nämlich, als ob in dem zitierten Art. 27 der Zivilprozessordnung unter dem Ausdrucke „Erbmasse“ eine Erbschaft verstanden sei, die noch unter gerichtlicher Liquidation stehe, sei unrichtig. Dieser Ausdruck habe im graubündnerischen Rechte nicht den Sinn der hereditas jacens des römischen Rechts; vielmehr bedeute er überhaupt die vermögensrechtliche Person des Erblassers. Die Erbmasse werde durch die Erben gebildet, an welche die Vermögenssphäre des Erblassers sich anschliesse (Art. 476, Absatz 1 und Art. 477 des Privatrechtes des Kantons Graubünden), und sie bestehe fort, bis alle Schulden der Erbschaft bezahlt seien.

Was aber gegenüber den Intestaterben des P. Theodosius gelte, müsse auch gelten gegenüber der Kongregation der Schwestern zum hl. Kreuz, denn die Abtretung der Verlassenschaft an die Kongregation begründe eine Universalsuccession, und es sei daher die Kongregation in die ganz gleiche Lage getreten, in welcher die Erben sich befunden.

Auf den Art. 50 der Bundesverfassung könne dieselbe sich nicht berufen, zumal der Cessionsvertrag vom 23. September 1865 ein freiwilliger Akt sei und überhin ein Geschäft inter tertios, wodurch das einmal begründete Forum zum Nachtheil der Erbschaftsgläubiger nicht habe verändert werden können.

Was endlich die Kompetenz des Bundesrathes anbelange, so könne diese nicht fraglich sein, da es sich um Remedur einer irrigen Anwendung einer Bundesvorschrift handle.

IV. In einem spätern Schreiben vom 16. März 1871 fügte Hr. Fürsprecher Cassisch noch bei, daß die Kongregation der Schwestern zum hl. Kreuz den Hrn. Foffa auf dem Wege des Provokationsverfahrens zu zwingen suche, seine Ansprüche in Schwyz geltend zu machen. Hr. Cassisch stellte daher das weitere Gesuch um Sistirung des Provokationsverfahrens. Mit Beschluß vom 20. März 1871 lud hierauf der Bundesrath die Regierung von Schwyz ein, für die Suspension des Verfahrens besorgt zu sein.

V. In seiner Antwort vom 17. Juni 1871 machte der Vertreter der Kongregation der Schwestern zum hl. Kreuz, Hr. Dr. Hilti in Chur, in erster Linie geltend, daß Hr. Foffa am 3. Juni 1871, also seit der Einreichung des Rekurses, die Kongregation für die gleiche Forderung vor das Bevollmächtigte Ingenbohl habe zitiren lassen, und daß er durch einen Bevollmächtigten bei einer Verhandlung vor diesem Amte mitgewirkt habe, ohne den Gerichtsstand von Chur vorzubehalten. Hiedurch habe Hr. Foffa den Gerichtsstand des Kantons Schwyz faktisch anerkannt, und es sei somit die Streitfrage erledigt.

Herr Dr. Hilti ließ sich indessen eventuell auch auf die Hauptsache ein, und machte in dieser Hinsicht geltend:

Der Rekurrent habe sich in seinem *Maisonnement* in einen Widerspruch verwickelt. Er könne nicht die Kongregation belangen und dennoch behaupten, daß der Cessionsvertrag ihm gegenüber ohne Wirkung sei.

Wenn heute noch eine Theodosianische Erbmasse bestehe, so möge er diese belangen, nicht aber die Kongregation, weil diese nicht die Erbmasse und nicht die natürliche Erbin sei. Wolle er dagegen die Kongregation belangen, so könne er dieses nur unter Anerkennung des Cessionsvertrages. Durch diesen Vertrag sei aber die Massa an eine dritte aufrechtstehende Person übergegangen, und diese sei gemäß Art. 50 der Bundesverfassung für persönliche Ansprachen an ihrem ordentlichen Wohnsitz zu suchen.

Uebrigens habe gemäß Art. 478 und 479 des Zivilgesetzbuches von Graubünden die Erb- und Liquidationsmasse mit dem Antritt der Erbschaft durch die Erben, als eine selbstständige juristische Person zu existiren aufgehört, und es seien die Erben persönlich für die Passiven verantwortlich geworden. Hätte Hr. Foffa diese Aenderung sich nicht gefallen lassen wollen, so hätte er gemäß Art. 480 und 481 des zitierten Gesetzbuches hiegegen sich verwahren und die Fortsetzung des Liquidationsverfahrens verlangen sollen, was er aber nicht gethan habe.

Endlich sei die Kongregation nicht auf dem Wege der Erbschaft in den Besitz jener Verlassenschaft gekommen, sondern in Folge eines Vertrages unter Lebenden, welcher zudem nicht einmal mit der Liquidationskommission abgeschlossen worden sei, sondern vielmehr mit den Erben selbst. Es könne also die beklagte Kongregation mit der ehemaligen Erbmasse nicht so identisch geworden sein, daß sogar das Forum der Erbmasse auf sie übergehen würde.

VI. Mit Beschluß vom 28. Juni 1871 erklärte der Bundesrath, daß dieser Rekurs faktisch als erledigt zu betrachten sei, weil der Gegenstand desselben durch die Anhängigmachung der Klage an dem Wohnorte der Beklagten von dem Rekurrenten selbst beseitigt worden sei.

Hr. P. Foffa kam jedoch mit Eingaben vom 30. Juni und 11. Juli 1871 um Revision dieses Beschlusses ein, gestützt auf folgende Anbringen:

Am 18. März 1871 habe das Bezirksgericht von Schwyz ein Provokationsdekret erlassen, durch welches er unter Androhung des Verlustes seines Klagerrechtes pflichtig erklärt worden sei, innert einer Nothfrist von 12 Wochen seine Klage in Schwyz anzuhängen. Da er nur im Zweifel gestanden sei, ob der Sistirungsbeschluß des Bundesrathes

vom 20. März 1871 auch auf diese Frist Bezug habe, so habe er, um jedenfalls gegen die Einrede der Klageverwirkung gesichert zu sein, seine Klage vor Ablauf jener Frist in Schwyz angehoben. Er habe sich jedoch hierbei seine Rechte stets gewahrt, und es habe auch das Bezirksgericht von Schwyz, vor welchem am 1. Juli 1871 in dieser Angelegenheit verhandelt worden, bei Anlaß einer Vorfrage betreffend Kostensicherung anerkannt, daß den Parteien in keiner Weise benommen sei, weitere Vorfragen zu stellen. Es könne ihm also aus der Anhängigmachung der Klage in Schwyz kein Präjudiz erwachsen.

VII. Herr Dr. Hilti bestritt mit Antwort vom 30. August 1871 die Zulässigkeit einer Revision des Beschlusses vom 28. Juni 1871, indem derselbe eine res judicata begründe.

Zudem habe der Kläger den Gerichtsstand von Schwyz freiwillig gewählt. Hätte Hr. Foffa diesen Gerichtsstand nicht anerkennen wollen, so hätte er das Provokationsdekret an die schwyzerische Oberbehörde (Art. 343 der Zivil-Prozess-Ordnung des Kantons Schwyz) oder inner der Provokationsfrist von 12 Wochen an den Bundesrath recurriren können. Er habe weder das Eine noch das Andere gethan. Die bei dem Vermittleramte brieflich und telegraphisch angebrachten Klauseln können in der Sache nichts ändern, zumal Hr. Foffa vor dem Bezirksgerichte selbst keine Einsprache gegen den Gerichtsstand erhoben und eine bezügliche Vorfrage sich nicht vorbehalten habe. Da nun das von ihm freiwillig angerufene Gericht die Sache an Hand genommen, so sei der Gerichtsstand von Schwyz gemäß Art. 20 des zitierten Gesetzes des Kantons Schwyz definitiv konstituiert worden.

In Erwägung:

1) Abgesehen von der Frage, ob Rekurrent durch die bei den Gerichten des Kantons Schwyz gethanen Schritte den dortigen Gerichtsstand für seine Forderungsklage an die Kongregation der Schwestern zum hl. Kreuz in Jegenbohl anerkannt habe, ist dieses Forum zur materiellen Beurtheilung dieses Rechtsstreites nach Vorschrift des Art. 50 der Bundesverfassung zuständig, weil die aufrechtstehende Beklagte ihren rechtlichen Wohnsitz im Kanton Schwyz hat.

2) So lange die Theodosianische Erbmasse noch unvertheilt unter der Aufsicht der Behörden und Liquidatoren in Chur lag, mußten Ansprachen an dieselbe beim dortigen Gerichtsstand gemacht werden. Sobald aber die Erben auf den Stand des amtlich bewilligten beneficium inventarii hin die Erbschaft mit Aktiven und Passiven angetreten und dieselbe wieder durch einen Cessionsvertrag an Dritte abgetreten hatten, hörte die ursprüngliche Massa aufrechtlich zu existiren, und wurde auch das Forum für Geltendmachung des aus diesem Vertrag und nicht aus erbrechtlichen Gründen belangbaren Schuldners geändert.

3) Die Berufung darauf, daß dieses inter tertios abgeschlossene Rechtsgeschäft keine nachtheiligen Rechtswirkungen für unbetheiligte dritte Ansprecher an die Hinterlassenschaft des P. Theodosius haben könne, ist hier um so weniger von Gewicht, weil Rekurrent nicht nur von allen Vorgängen genaue Kenntniß hatte, sondern als bestellter Massafurator, wie durch verschiedene Aktenstücke nachgewiesen wird, wesentlich zum Zustandekommen des Vertrages zwischen den Erben und der Kongregation beigetragen und der Behörde von dem Wegfallen der amtlichen Liquidation selbst Kenntniß gegeben hat.

4) Wenn Rekurrent, der in nützlicher Frist keine Forderung an die Massa des P. Theodosius stel. stellte, und auch dormalen weder auf Ungültigkeit des unter Lebenden abgeschlossenen Vertrages klagt, noch auf weitere Liquidation der Massa dringt, sich nach Verfluß mehrerer Jahre berechtigt glaubt, auf Grund, also in Anerkennung des Vertrages vom 23. September 1865, gegen die benannte Kongregation eine Forderungsklage zu stellen, so ist diese bei dem natürlichen Richter der Beklagten und nicht in Chur anzuheben;

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Schwyz für sich und zuhanden der Kongregation der Schwestern zum hl. Kreuz in Jegenbohl, sowie dem Hrn. Fürsprecher Caslisch in Chur zuhanden des Rekurrenten, Hrn. P. Joffa, unter Rückschuß der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen in Bern, den 3. April 1872.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Kommissionalbericht

über

den Rekurs des Staatsraths von Tessin gegen den Entscheid des Bundesrathes vom 22. August 1870, betreffend die Kosten der Aufbietung einer Infanteriekompanie anlässlich des Einfalles der Bande Nathan in Italien.

(Vom 9. Februar 1872.)

An den h. Nationalrath!

Mit Eingabe vom 22. Juni 1871 wendet sich der Staatsrath von Tessin an die Bundesversammlung mit dem Gesuche, es wolle diese letztere unter Aufhebung der abweisenden Schlussnahme des Bundesrathes vom 22. August 1870 verfügen, daß die dem Kanton Tessin im Betrage von Fr. 4829. 18 erwachsenen Kosten der Aufbietung einer Infanteriekompanie anlässlich des Einfalles der Bande Nathan in Italien auf Rechnung der Eidgenossenschaft genommen und demnach dem Kanton Tessin rückvergütet werden. Der Bundesrath in einer berichterstattenden Botschaft über dieses Rekursbegehren vom 18. December 1871 schließt mit dem wiederholten Ausdrücke seiner Ansicht, daß der Kanton Tessin einen rechtlichen Anspruch auf Rückerstattung der in Frage liegenden Kostensumme durch die Eidgenossenschaft nicht habe, daß er es jedoch der hohen Bundesversammlung anheimstelle, zu entscheiden, ob aus andern Gründen dem Kanton Tessin Entschädigung gewährt werden solle.

Ihre Kommission, indem sie Ihnen den Antrag bringt, dem Refruse in keiner Weise zu entsprechen, beehrt sich, den Thatbestand der Refursangelegenheit, die Rechtsstandpunkte des recurrirenden Theils und des Bundesrathes sowie ihre eigenen Erwägungen in möglichst gedrängter Kürze auseinander zu setzen.

Im Monat März 1870 fanden in Pavia und Piacenza Aufstände statt, die von der königl. ital. Regierung schnell unterdrückt wurden; eine Anzahl hiebei kompromittirter Personen flüchtete sich unmittelbar nach dem Kanton Tessin. Diese anfänglich in der Zahl von etwa 18, später in den fünfzig, hielten sich in der Nähe von Lugano auf, bis sie am 28. Mai plötzlich verschwanden und unter der Anführung eines gewissen Nathan einen bewaffneten Einfall in Italien vom Collathal aus machten. Jetzt bot die Regierung von Tessin eine Compagnie Infanterie auf zur Bewachung der Grenze und Entwaffnung und Internirung allfälliger Flüchtlinge. Der Versuch der Bande Nathan mißglückte; durch die italienischen Truppen zurückgeschlagen, zogen sich ihre Glieder nach dem Kanton Graubünden zurück, wo sie festgenommen und internirt wurden.

Nach Tessin flüchteten sich nur einige Wenige dieser Bande. Die von der Regierung aufgebotene Compagnie wurde von dieser selbst am 13. Juni wieder entlassen. Unterdessen verfügte der Bundesrath zufolge seiner Schlußnahme vom 31. Mai die Abordnung eines Kommissärs nach dem Tessin und später strafrechtliche Untersuchung.

Die Kosten des Aufgebotes der von Anfang bis Ende im Dienste des Kantons gestandenen Truppen notificirte die Tessiner Regierung mit Schreiben vom 4./18. August dem Bundesrath mit dem Begehren, daß sie durch die Eidgenossenschaft vergütet werden; dieser beschied dieses Begehren mit Schreiben vom 22. August abschlägig,

- a. weil der Bundesrath weder die Aufstellung der Truppen verlangt, noch sie nachher in eidgen. Dienst genommen;
- b. weil es jedenfalls Pflicht des Kantons Tessin als Grenzkanton gewesen, von seinem Gebiete aus tendirte völkerrechtswidrige Handlungen gegen den Nachbarstaat zu verhüten resp. zu unterdrücken, und weil
- c. die Regierung von Tessin durch die Unterlassung rechtzeitiger Maßregeln es sich selbst zuzuschreiben habe, daß die Aufstellung einer Compagnie nothwendig geworden sei.

Dagegen wendet die Regierung von Tessin ein:

- a. Die internationale und gesamt-schweizerische Bedeutung der Ereignisse, durch welche die Truppenaufstellung nothwendig geworden, machen es dem Bunde zur Pflicht, die daherigen Kosten zu bezahlen. Die Bedeutung der Ereignisse in beiden Richtungen aber

sei vom Bundesrath selbst anerkannt worden, weil er einen eidgen. Kommissär abgesendet, eidgenössische Untersuchung veranlaßt und von sich aus die Schuldigen vom schweizerischen Gebiete ausgewiesen habe.

- b. Der Vorwurf, die Ereignisse nicht vorgeesehen und die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des bewaffneten Einfalles in Italien unterlassen zu haben, sei nicht begründet, indem die ital. Regierung und der Bundesrath selbst nicht gewußt, was vorgefallen, und weil das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement seinerseits die Internirung der Flüchtlinge positiv nicht angeordnet gehabt habe.
- c. Endlich führt die Regierung von Tessin an, daß der Bundesrath Schuld trage, daß sie nun außer Standes sei, die Kosten beim Verursacher derselben, Nathan, zu erheben, weil er unterlassen habe, vor Niedererschlagung des Prozesses gegen die Bande Nathan sie zu avertiren.

Was nun das erste Argument der Regierung von Tessin betrifft, daß nämlich die internationale und gesamt-schweizerische Bedeutung der das Truppenaufgebot veranlassenden Ereignisse zur Zahlung der dazugehörigen Kosten die Eidgenossenschaft verpflichte, hat Ihre Kommission zu bemerken: daß es zunächst unzweifelhafte Pflicht eines jeden Grenzkantons ist, von sich aus Grenzpolizei zu handhaben; zu wachen, daß weder von Außen her noch nach Außen die Ordnung getrübt, die Sicherheit gefährdet, der Friede gestört werde und daß der Bund das Recht hat zu fordern, daß der Kanton diese seine Pflicht erfülle und zu diesem Zwecke befugt sei, an Ort und Stelle durch Abgeordnete sich der kantonalen Pflichterfüllung zu versichern und nöthig findende Weisungen zu ertheilen, ohne daß dadurch der Kanton der ihm obliegenden Pflicht entbunden würde, selbst das Erforderliche zu thun.

Andererseits besteht allerdings ebenso unzweifelhaft auch eine Pflicht der Eidgenossenschaft, daß sie unter Umständen selbst und zwar von sich aus, und somit auch auf ihre Kosten die zum Grenzschutz erforderlichen Maßregeln treffe. Es besteht demnach eine Pflicht der Kantone und eine solche der Eidgenossenschaft; die gegenseitige Grenzlinie ist nicht positiv reglirt, sondern je nach der Beschaffenheit eines konkreten Falles zu bestimmen; aber man darf wohl im Allgemeinen annehmen, daß der Grenzschutz Sache des Kantons ist, so lange diesem die Erfüllung dieser Pflicht nicht unverhältnißmäßig beschwerlich fällt und so lange die erforderlichen Schutzmaßregeln nicht eine Ausdehnung erfordern, für welche nur das unmittelbare Eingreifen des Bundes selbst ausreichend sein kann.

Im gegebenen Falle beschränkten sich die grenzschützenden Maßnahmen auf eine nicht bedeutende Grenzstreife des Kantons Tessin, es genügte die Aufstellung einer einzigen Compagnie Infanterie und dauerte diese kaum 14 Tage; die Kosten belaufen sich auf mehr nicht als Fr. 4829. 18 Rp., — alles Momente, die an und für sich schon es fraglich machen, ob die Eidgenossenschaft wirklich pflichtig sei, diese Kosten ganz oder theilweise auf sich zu nehmen.

Ganz entschieden gelangte aber Ihre Kommission zur Verneinung dieser Pflicht, indem sie die Ueberzeugung gewann, daß wirklich die Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit der tessinischen Polizei es gewesen, die die Ereignisse möglich gemacht hat, in deren Folge die die fraglichen Kosten veranlassende Truppenaufstellung als nothwendig erschien. Diefalls hat die Kommission, indem sie nun übergeht zur Beleuchtung des zweiten Argumentes der Tessiner Regierung, in einige Details der einschlägigen Thatfachen einzugehen.

Nachdem das Scheitern der Aufstandsversuche in Pavia und Piacenza dem Kanton Tessin Flüchtlinge gebracht, deren Zahl anfänglich nur zu 18, später auf 26 angegeben wurde, mahnte das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement die Regierung von Tessin, die Flüchtlinge zu überwachen und dafür zu sorgen, daß sie freiwillig von ihrem damaligen Aufenthalte bei Lugano über den Monte Generi sich zurückziehen oder den Kanton verlassen. Die Flüchtlinge blieben an ihrem Aufenthaltsorte und die Regierung unterließ, die Internirung zu verfügen; selbst Graf Bolognini, der eigentlich als Anführer der in Tessin vorbereiteten Invasion designirt war, konnte ungestört seine Pläne vorbereiten. In letzter Stunde ließ die Tessiner Regierung sich und Andere täuschen durch die Aushändigung eines Reisepasses an Bolognini, vorgeblich um ins Innere der Schweiz sich zu begeben. Unterdessen verdoppelte sich die Zahl der Flüchtlinge in Tessin; der dortigen Regierung wurde in Folge einer Note der ital. Gesandtschaft vom 18. Mai durch den Bundespräsidenten die vertrauliche Mittheilung gemacht, daß Aufstandsversuche in den Provinzen Como und Veltlin projektirt seien, daß eine Expedition wie 1848 von Bellinzona ausgehen solle, und daß deswegen äußerste Wachsamkeit und besondere Ueberwachung der Flüchtlinge einzutreten habe. Die Regierung berichtete, in Bellinzona seien keine Flüchtlinge, von Bewegungen nach Veltlin und Como sei keine Spur, die höchste Wachsamkeit (*massima vigilanza*) werde geübt und die Flüchtlinge in Lugano seien überwacht.

Am 28 Mai zeigt der Bundespräsident der Tessiner Regierung telegraphisch an, daß die ital. Gesandtschaft Kenntniß gegeben von einem Deplacement der Flüchtlinge im Tessin; die dasige Polizeidirection erwiedert am gleichen Tage, daß die für ital. Flüchtlinge gehaltenen Personen aufgefordert worden, sich in's Innere des Kantons nördlich

vom Monte Generi zu begeben, daß fast alle aber von Lugano verschwunden, ohne den Monte Generi zu passiren. Die Polizei verfolgte sie. War diesen amtlichen Berichten zufolge die *massima vigilanza* in der Ueberwachung der Flüchtlinge so erfolglos geblieben, daß die Flüchtlinge auf einmal verschwinden konnten, ohne daß man wußte wohin, so erging es auch der gegen sie in's Werk gesetzten Verfolgung nicht besser, denn auch diese hatte das Nachsehen. Am folgenden Tage, 29. Mai nämlich, berichtete der Vicepräsident des Staatsrathes, daß die aus Lugano verschwundenen Flüchtlinge seit dem vorhergehenden Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Berg San Lucio auf der Comer-See-Seite sich befinden und daß in Val Colla ein mit Säcken, in denen man Waffen vermuthet, beladener Wagen durchgekommen sei.

Am 30. Mai berichtet der gleiche Vicepräsident telegraphisch, es sei von Porlezza Bericht eingegangen, daß nach einigem Schießen die ital. Flüchtlinge neuerdings auf tessinisches Gebiet sich zurückgezogen haben und daß in Folge dessen eine Compagnie des Bataillons Nr. 8 unter die Waffen gerufen worden sei, um die Flüchtlinge zu verhaften, zu entwaffnen und nach Bellinzona zu interniren.

Am folgenden Tage, 31. Mai, endlich berichtet derselbe Vicepräsident, daß laut Telegramm vom gleichen Morgen die von Nathan befehligte bewaffnete Bande sich am vorhergehenden Abend nach Vera am Comer-See gewendet, man halte dafür, sie sei zerstreut und nach Graubünden zurückgeschlagen.

Zur Beurtheilung dieses in einzelnen markanten Zügen gezeichneten Benehmens der Tessiner Regierung lassen wir zum Schlusse das auf die eingehendsten Untersuchungen an Ort und Stelle sich stützende Urtheil des eidgen. Kommissärs, Herrn Oberst Heß folgen, der unterm 14. October an den Bundespräsidenten schrieb:

„Die Invasion Nathan war vor ihrer Ausführung ein öffentliches Geheimniß.

Von Seite der Behörden wurde eingeschritten, aber in einer Weise, daß solche durch die getroffenen halben Maßregeln eher beschleunigt und begünstigt als verhindert wurde.

Die Aufstellung einer Compagnie in Valle Colla mußte von der Regierung von Tessin (*post festum*) angeordnet werden, wenn dieselbe sich dem Bundesrathe gegenüber nicht allzusehr bloßstellen wollte.“

Das dritte Argument der Tessiner Regierung, hergeleitet aus der Thatsache der vom Bundesrathe angeordneten Wegweisung Nathans und aus der daherigen Unmöglichkeit, sich für die von ihm verschuldeten Kosten der Truppenaufstellung bei ihm selbst regressiren zu können, ist ganz untergeordneter Natur und kann um so weniger einen Einfluß zu Gunsten des Rekursbegehrens üben, als der Bundesrath seines Amtes

gehandelt hat und keinerlei Fürsorge dafür auf sich hatte, daß und wie Tessin sich bei Nathan schadlos machen könne.

Endlich erübrigt noch die Frage zu erörtern, ob und welche „andere Motive“ nach dem Ausdrücke des Bundesrathes vorhanden seien, um Tessin gegenüber Gnade für Recht zu halten. Ihre Kommission findet keine solche, denn der Staatsrath selbst weist *G n a d e* zurück und verlangt *R e c h t*, und weil es nichts weniger als gerecht wäre, der Tessiner Regierung eine besondere Anerkennung dafür werden zu lassen, daß in Folge der durch ihre Nachlässigkeit möglich gewordenen Ereignisse der Eidgenossenschaft mehr als Fr. 10,000 an Kommissariats- und Untersuchungskosten erwachsen sind, und daß es besonderer Verwendung bei der italienischen Regierung bedurfte, daß diese dem anfänglichen Gedanken, die Schweizergrenze, besonders die tessinische, zu bloquieren, nicht Folge gegeben hat.

Ihre Kommission schließt demnach mit dem Antrage, den Eingang erwähnten Refurs des Staatsrathes des Kantons Tessin als unbegründet abzuweisen.

Bern, 9. Februar 1872.

Namens der Kommission des Nationalraths,

Der Berichterstatter:

J. Bündt.

Note. Vom Nationalrath angenommen; 9. Februar 1872.

**Bundesrathsbeschluß in Sachen des Hrn. Paul Fossa, Zolleinnehmer in Fornasette,
betreffend Gerichtsstand. (Vom 3. April 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1872
Date	
Data	
Seite	580-591
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 301

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.